

Satzung

des Vereins „Full-Pull-Fitzen e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Full-Pull-Fitzen e.V."

Der Verein wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Sitz des Vereins ist Fitzen / Herzogtum Lauenburg.

Das Büro des Vereins ist der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Trecker-Treck's (*alternativ: Traktor-Pulling Sports*) auf regionaler Ebene. Er kann sich hierzu aller geeigneter Maßnahmen nach seinen finanziellen Möglichkeiten bedienen.

§3 Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Trecker-Treck-Veranstaltungen auf regionaler Ebene.
- b) Erstellung eines einheitlichen verbindlichen Reglements.

§4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Fahrer und sonstige Personen, die an der aktiven Teilnahme Interesse haben,
- b) Personen, Firmen, Institutionen etc., die ein ideelles oder wirtschaftliches Interesse am Trecker-Treck haben.

2. Sonstige Mitglieder

a) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds solche Personen zu Ehrenmitgliedern wählen, die sich besondere Verdienste in der Förderung der Vereinsziele erworben haben.

b) Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

II. Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch einen geschriebenen Brief erklärt werden.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins anderweitig wiederholt zuwider handelt.

4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
5. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch ausgeschlossen.

§5 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht ausdrücklich nach Gesetz und Satzung eine andere Quote erforderlich ist..
- c) In allen Versammlungen der Gremien und Organe können die Mitglieder ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- d) Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen.

§6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung einzuhalten, den Gesamtvorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte im Bedarfsfall zu geben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Gesamtvorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§7 Wahl- und Stimmrecht

Jede volljährige natürliche Person ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt, Kinder als Familienmitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§9 Gliederungen

Innerhalb eines Vereins können Untergliederungen (Abteilungen, Interessengruppen, Ausschüsse) gebildet werden. Sie können zur Erledigung der eigenen Aufgaben Richtlinien erarbeiten und eigene Abteilungsvorstände wählen.

§10 Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Full-Pull-Fitzen e.V. oder bei Verhinderung von seinem Vertreter, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister (in dieser Reihenfolge) jährlich mindestens einmal einberufen. Sie muss bis spätestens dem 31. Mai des Geschäftsjahres stattgefunden haben.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. (§ 37 BGB).

c) Termine, Einladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens vier (4) Wochen vorher durch geeignete elektronische Wege (auf der offiziellen Website des Vereins, per E-Mail sowie durch den derzeitigen gängigen Messenger Dienst) bekanntzugeben. Ist der elektronische

Weg ausgeschlossen, weil keine E-Mail oder kein Messenger Dienst vorhanden ist, muss die Einladung per Post oder durch eine persönliche Übergabe erfolgen.

Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens drei (3) Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die ordnungsgemäß (außerordentliche und ordentliche) einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, (d.h. der Antrag ist angenommen oder die Person gewählt, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereint, abgesehen von den in dem §18 festgelegten Fällen). Bei Stimmengleichheit der Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

d) Anträge

Anträge können nur von Mitgliedern des Full-Pull-Fitzen e.V. gestellt werden.

Allgemeine Anträge z.B. zum Reglement müssen mindestens zwei (2) Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Unbegründete Anträge werden nicht behandelt. Anträge zur Änderung der Satzung sind grundsätzlich bis zum 31. Oktober des Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge zur Änderung der Satzung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei (2) Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand einzureichen. In diesem Antrag ist der Termin für die Frist der Anträge mit Datum anzugeben, Es gilt das Datum des Poststempels. Die Anträge sind den Mitgliedern schriftlich mindestens fünf (5) Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

e) Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

f) Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- aa) Jahresbericht
- bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Gesamtvorstandes
- cc) Genehmigung des Haushaltsplanes
- dd) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- ee) vorliegende Anträge

g) Protokoll / Niederschrift

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

a Der Gesamtvorstand wird aufgegliedert in:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. den beisitzenden Vorstand

zu 1. der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
3. dem Schriftführer

4. dem Kassenwart

zu 2. der beisitzende Vorstand besteht aus:

1. Streckenwart
2. Gerätewart
3. Internetwart
4. Eventmanager

b) Der Gesamtvorstand kann mit der Mehrheit seiner Stimmen den Gesamtvorstand um weitere Mitglieder ergänzen.

c) Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gem. §26 Abs. 2, Satz 1 BGB. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Der beisitzende Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des S 26 BGB.

d) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der 5 weiteren Mitglieder gemäß §14a Nr. 2, Pkt. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre.

Die Wahl erfolgt abwechselnd:

In den Jahren mit gerader Jahreszahl (z.B. das Jahr 2000) werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und zwei (2) Personen der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl (z.B. das Jahr 1999) werden der 2. Vorsitzende, Der Kassenwart und drei (3) Personen der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt.

e) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Nr. 1 und Nr. 2 Pkt. 1 neu gewählt werden.

f) Wiederwahl ist zulässig.

g) Der geschäftsführende Vorstand ist nur berechtigt, über einen Betrag von max. 1.000,00 € je Quartal zu verfügen. Dazu ist die Zustimmung von drei (3) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Liquidität des Vereins darf dabei nicht gefährdet werden.

h) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Beginn der Sitzung festzustellen. Ein Sitzungsprotokoll ist anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und vom Protokollführer (zumeist Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

i) Der Gesamtvorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben.

Inbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten:

- aa) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- bb) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- cc) Verwaltung des Vereinsvermögens
- dd) Einsetzung von Ausschüssen

§12 Rechnungsprüfung

Die Bücher und Konten sowie der Jahresabschluss des Vereins werden von zwei Kassenprüfern geprüft, die bei der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§14 Beitragsordnung

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im Januar für das gleiche Jahr zur Zahlung fällig und durch eine Beitragsordnung geregelt.

Sie wird von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert.

Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

§15 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit von mindestens drei (3) Viertel der anwesenden Stimmen.

§16 Auflösung des Vereins

a)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier (4) Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

b)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird ausschließlich zum Zweck der Förderung von kulturellen und sozialen Einrichtungen verwendet.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtskraft verliert.

Beschlossen am 25.03.2009

geändert am 30.07.2009

erneut geändert am 19.02.2023